

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 11 / Nr. 1)

Januar 2023

Die erste **Ausgabe** im von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** im neuen Jahr stellt die aktuelle Weisung der Bundesagentur für Arbeit zum durch das »Bürgergeld-Gesetz« neu gefassten **§ 12 SGB II zur Berücksichtigung von Vermögen** ausführlich kommentiert dar (Seite 9 bis 22). Hierbei gehe ich auch auf die Parallelregelungen im SGB XII ein. In manchen Punkten stimmt die Weisung der Bundesagentur für Arbeit nicht mit der Rechtslage überein. An den entsprechenden Stellen weise ich dieses nach.

Fortbildungsprogramm 1. Halbjahr 2023

Mein komplettes Fortbildungsprogramm finden Sie ab Seite 3. Nachdem alle **Seminare zum »Bürgergeld-Gesetz«** im Jahr 2022 und Anfang Januar 2023 ausgebucht waren, wiederhole ich diese zeitnah am **26. Januar** (als kompaktes Halbtagesseminar, wahlweise vor- oder nachmittags) und am **31. Januar** (als ausführliches Ganztagesseminar). Meine **SGB II-Grundlagenschulung mit den Änderungen des »Bürgergeld-Gesetz«** (auch die Änderungen ab Juli 2023) findet im ersten Halbjahr dreimal statt (**1./2. März** oder **24./25. April** oder **21./22. Juni**). Fortbildungen zu speziellen Themen finden Sie auf den Seiten 6 bis 8.

Inhalt:

Seminarkalender 1. Halbjahr 2023.....	2
Fortbildungen im ersten Halbjahr 2023 (alle Seminare online über Zoom)	3
Das Seminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt«.....	3
Das Seminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen	3
Das ausführliche Ganztagesseminar zum »Bürgergeld-Gesetz«	3
Die modularen zweitägigen SGB II-Grundschulungen	4
»Die Wohngeldreform 2023 und Fragestellungen zum Verhältnis vom Wohngeld zum SGB II«	5
Kinderzuschlag und Wohngeld (und Kinderwohngeld) 2023 – Intensivseminar	5
»Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger*innen«.....	6
Sozialrechtliche Beratung von Alleinerziehenden.....	6
Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung.....	6
»Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«	7
Aufhebungs- und Erstattungsbescheide im SGB II prüfen und der Umgang mit dem Inkasso-Service	7
Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen	8
Erste fachliche Weisungen zu den Änderungen des SGB II zum 1.1.2023 aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes«	9
Weisungen zur Berücksichtigung von Vermögen.....	9
Die erneuerte Anlage »VM«: die aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« eingeführte »Selbstauskunft«.....	11
Angemessenes Kraftfahrzeug bis 15.000 Euro im SGB II, im SGB XII unklar	12
Altersvorsorge per Versicherung in unbegrenzter Höhe möglich.....	14
Weitere Formen der Altersvorsorge für Selbstständige und ehemalige Selbstständige	14
Selbstgenutzte Immobilien werden als Vermögen nicht berücksichtigt (Karenzzeit) oder nicht berücksichtigt, wenn sie von angemessener Größe sind (außerhalb der Karenzzeit)	15
Freibeträge (nach der Karenzzeit)	17
Freibeträge (in der Karenzzeit)	18
Erhebliches Vermögen	19
Bürgergeld für einen Monat bei Einkommen	20
Übergang Bürgergeld	21

Erste fachliche Weisungen zu den Änderungen des SGB II zum 1.1.2023 aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes«

Aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« müssen die fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit im Bereich des SGB II geändert werden. Viele Änderungen sind nur redaktioneller Art. Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen zum 1.1.2023 betreffen die **Berücksichtigung von Vermögen** und die **Änderungen im Bereich der »Sanktionen«**, die zukünftig als »Leistungsminderungen« bezeichnet werden. Zu den ab dem 1.1.2023 geltenden Änderungen im Bereich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Karenzzeit und Einschränkungen bei deren Anwendung) gibt die Bundesagentur für Arbeit keine Weisungen heraus, da dieser Leistungsbereich in der Verantwortung der kommunalen Träger liegt.

Neuer fachliche Weisungen zum SGB II der Bundesagentur für Arbeit

In der vorliegenden Januar-Ausgabe 2023 von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* stelle ich zunächst die geänderten **Weisungen zu § 12 SGB II (Vermögen)**.

Weisungen zur Berücksichtigung von Vermögen

Die Bundesagentur für Arbeit hat die geänderten Weisungen zur Berücksichtigung von Vermögen im SGB II ab Januar 2023 schon im Dezember 2022 veröffentlicht. Die Weisungen zu § 12 SGB II konkretisieren Regelungen des Bürgergeld-Gesetzes. Die fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit dienen als Arbeitsanweisungen den Mitarbeiter*innen der Jobcenter. Für Beratungsstellen sind sie wichtig, um das Verwaltungshandeln nachvollziehbar zu machen. Verstößt die Verwaltungspraxis gegen die Empfehlungen der Weisungen, sollte im Widerspruchsverfahren auf die Weisungslage verwiesen werden. Die vollständigen Weisungen zur Berücksichtigung von erhalten Sie mit diesem Link:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015849.pdf

Nachfolgend stelle ich die wesentlichen Änderungen in der Weisung zur Berücksichtigung von Vermögen kommentiert vor. **Die Hervorhebungen habe ich eingefügt**. An manchen Stellen verweise ich auf die **Parallelregelungen im SGB XII**, die zum Teil ebenfalls geändert wurden.

Mit dem »Bürgergeld-Gesetz« wurde **§ 12 SGB II »Zu berücksichtigendes Vermögen« neugefasst**. Die Neufassung des Paragrafen enthält neben den Änderungen auch redaktionelle Umstellungen. In nachfolgender Version des neugefassten § 12 SGB II sind die **inhaltlichen Neuerungen farblich hervorgehoben**.

§ 12 Zu berücksichtigendes Vermögen

Der neugefasste § 12 Zu berücksichtigendes Vermögen

(1) ¹Alle verwertbaren Vermögensgegenstände sind vorbehaltlich des Satzes 2 als Vermögen zu berücksichtigen. ²Nicht zu berücksichtigen sind

1. *angemessener Haustrat; für die Beurteilung der Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs von Bürgergeld maßgebend,*
2. *ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person; die Angemessenheit wird vermutet, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt,*
3. *für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge; zudem andere Formen der Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden,*
4. *weitere Vermögensgegenstände, die unabhängig von der Anlageform als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnet werden; hierbei ist für jedes angefangene Jahr einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit, in dem keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, an eine öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtung oder an eine Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe entrichtet wurden, höchstens der Betrag nicht zu berücksichtigen, der sich ergibt, wenn der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung nach § 158 des Sechsten Buches mit dem zuletzt festgestellten endgültigen Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 des Sechsten Buches multipliziert und anschließend auf den nächsten durch 500 teilbaren Betrag aufgerundet wird,*

5. ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 140 Quadratmetern oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung von bis zu 130 Quadratmetern; bewohnen mehr als vier Personen das Hausgrundstück beziehungsweise die Eigentumswohnung, erhöht sich die maßgebende Wohnfläche um jeweils 20 Quadratmeter für jede weitere Person; höhere Wohnflächen sind anzuerkennen, sofern die Berücksichtigung als Vermögen eine besondere Härte bedeuten würde,
 6. Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung von angemessener Größe bestimmt ist, und das Hausgrundstück oder die Eigentumswohnung Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen zu Wohnzwecken dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde sowie
 7. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung für die betroffene Person eine besondere Härte bedeuten würde.
- (2) ¹Von dem zu berücksichtigenden Vermögen ist für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft ein Betrag in Höhe von 15.000 Euro abzusetzen. ²Übersteigt das Vermögen einer Person in der Bedarfsgemeinschaft den Betrag nach Satz 1, sind nicht ausgeschöpfte Freibeträge der anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft auf diese Person zu übertragen.
- (3) ¹Für die Berücksichtigung von Vermögen gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. ²Innerhalb dieser Karenzzeit wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist. ³Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. ⁴Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach diesem oder dem Zwölften Buch bezogen worden sind.
- (4) ¹Vermögen ist im Sinne von Absatz 3 Satz 2 erheblich, wenn es in der Summe 40.000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 Euro für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person übersteigt; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Bei der Berechnung des erheblichen Vermögens ist ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 nicht zu berücksichtigen. ³Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt. ⁴Liegt erhebliches Vermögen vor, sind während der Karenzzeit Beträge nach Satz 1 an Stelle der Freibeträge nach Absatz 2 abzusetzen. ⁵Der Erklärung ist eine **Selbstauskunft** beizufügen; Nachweise zum vorhandenen Vermögen sind nur auf Aufforderung des Jobcenters vorzulegen.
- (5) ¹Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. ²Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs.
- (6) ¹Ist Bürgergeld unter Berücksichtigung des Einkommens nur für einen Monat zu erbringen, gilt keine Karenzzeit. ²Es wird vermutet, dass kein zu berücksichtigendes Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt. ³Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

Die Neuregelungen in § 12 SGB II nochmals in kurzen Stichpunkten:

- Bei der Angemessenheit eines Kfz reicht die **einfache Erklärung**, dass es angemessen sei. Nachweise sind im Regelfall nicht mehr notwendig.
- **Versicherungen für die Altersvorsorge sind in unbegrenzter Höhe anrechnungsfrei.** Ein unwiderruflicher Verwertungsausschluss vor Erreichen der Altersgrenze ist nicht mehr notwendig und nach Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VGG) auch nicht mehr möglich. Bestehende Verwertungsausschlüsse werden aufgrund der Änderungen des § 168 VVG unwirksam.
- Für **Jahre der selbstständigen Erwerbstätigkeit ohne Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung** oder ähnlicher Vorsorgeeinrichtungen gibt es einen **weiteren Freibetrag für Vermögen, das der Altersvorsorge** gilt. Dieses muss keine Lebensversicherung sein.

Die Neuregelungen in Stichpunkten

- Die maximale **Größe eines selbstgenutzten Hauses oder einer selbstgenutzten Wohnung ist nun erstmals gesetzlich geregelt.**
- Die Schonvermögensbeträge sind nun unabhängig vom Alter und betragen einheitlich **15.000 Euro**. Nicht ausgeschöpfte Beträge sind frei übertragbar.
- Während der **Karenzzeit von einem Jahr gibt es de facto einen zusätzlichen Freibetrag von 25.000 Euro pro Bedarfsgemeinschaft**. Auch dieser ist frei übertragbar. Während der Karenzzeit muss in der Regel nur eine **Selbstauskunft** zum Vermögen abgegeben werden.
- Wenn nur für einen Monat Leistungen beantragt werden, gelten nicht die großzügigeren Regelungen der Karenzzeit.

Die erneuerte Anlage »VM«: die aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« eingeführte »Selbstauskunft«

Das »Bürgergeld-Gesetz« führt die während der Corona-Sonderregelung eingeführte Vermutungsregelung eingeschränkt fort, nach der kein erhebliches Vermögen vermutet wird, wenn dies im Antrag so erklärt wird. Allerdings reicht ab Januar 2023 nicht mehr eine einfache Erklärung. **Es muss eine »Selbstauskunft« zum Vermögen beigefügt werden**. Die Anlage finden Sie unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anlagevm_ba013070.pdf

Die neue Anlag VM

Die neue Anlage VM unterscheidet sich von der bisherigen Anlage VM dadurch, dass **1. keine Nachweise verlangt werden** und **2. die Konten/Vermögensanlagen/Vermögensgegenstände** nicht konkret bezeichnet werden müssen. In einer tabellarischen Aufstellung werden lediglich Kontostände und Guthaben standardisiert für alle BG-Mitglieder abgefragt. Die bisherige rechte Bearbeitungspalte der Anlage VM, auf der die Kontrolle der Nachweise seitens des Jobcenters dokumentiert wurde, fehlt vollständig.

Neu: keine Nachweise der Vermögenswerte, keine konkrete Bezeichnung

Nachweise soll das Jobcenter allerdings anfordern, wenn die Selbstauskunft »unplausibel« ist. Die Regelung, dass eine einfache Erklärung, kein erhebliches Vermögen liege vor, und die Selbstauskunft als Regelfall ausreicht, ist auf die Karenzzeit begrenzt. Für die Verwaltung, aber auch Beratung ergeben sich hier verschiedene Fragen. Wann sind die Angaben unplausibel und sollen auch in der Karenzzeit die Vermögensverhältnisse genau überprüft werden? Gibt es eine Karenzzeit für die gesamte Bedarfsgemeinschaft oder individuell für jede Person einer Bedarfsgemeinschaft?

JC kann Nachweise anfordern, wenn Angaben »unplausibel« sind

Das »Bürgergeld-Gesetz« verzichtet **nur** in der einjährigen Karenzzeit auf eine genaue Vermögensprüfung. Da allerdings im Bereich der Berücksichtigung von Vermögen auf die Karenzzeit keine Leistungsbezüge vor dem 1.1.2023 angerechnet werden (§ 65 Abs. 3 SGB II), gibt es **2023 nur Karenzfälle**.

Das Jahr 2023: Karenzzeit für alle Leistungsberechtigte

Wann ausnahmsweise Nachweise zum Vermögen verlangt werden sollen:

Hier verweisen die Weisungen - wie schon bisher - auf eine Checkliste.

Checkliste (Rz. 12.11)

Welche **Hinweise auf [erhebliches; B.E.] Vermögen** hindeuten können und welche **Nachweise erforderlich sind**, ist der Checkliste in Anlage 1 zu entnehmen. **Die Angaben des Vermögens sind nur dann zu prüfen, wenn erhebliche Zweifel bestehen, ob erhebliches Vermögen besteht.** Die genannten Nachweise können zur vollständigen Dokumentation in Kopie der Akte beigefügt werden. Dies ist auch mittels der Selbstauskunft möglich (Anlage VM). In jedem Fall sind die Ergebnisse der Vermögensprüfung aber für Dritte nachvollziehbar in der Akte zu dokumentieren. Dabei ist darauf zu achten, dass der Aktenvermerk den festgestellten Sachverhalt (Höhe des Geldvermögens, Wert vorhandener Vermögensgegenstände) vollständig wiedergibt.

Checkliste zu Anhaltspunkten von erheblichem Vermögen

Zur Verwaltungsvereinfachung soll während der einjährigen Karenzzeit eine Vermögensprüfung mit Dokumentation von Nachweisen nicht stattfinden, wenn eine **»plausible« Selbstauskunft** über das Vermögen vorliegt. Die Fälle, unter welchen Voraussetzungen vom Regelfall abgewichen werden soll, werden im »Bürgergeld-Gesetz« nicht ausgeführt. In der Gesetzesbegründung findet sich nur ein spärlicher Hinweis (Drucksache 20/4360, S. 30):

»Nachweise zum vorhandenen Vermögen sind aber nur im Einzelfall auf Aufforderung des Jobcenters vorzulegen, soweit die Selbstauskunft unplausibel ist«

Nur wenn **Anhaltspunkte** für ein erhebliches Vermögen bestehen, soll eine Vermögensprüfung während der Karenzzeit stattfinden. Die Checkliste »**Anlage 1a**«, die solche Anhaltspunkte feststellen soll, ist meines Erachtens wenig hilfreich. Sie entspricht der bisherigen Anlage 1. Sie lautet:

Kundenangaben, die im Hinblick auf die Vermögensverhältnisse zu hinterfragen/deren

Plausibilität zu prüfen sind:

Information:	zu hinterfragen/prüfen:	Die Anlage 1a (bisher Anlage 1)
Die Bankverbindung des Antragstellers ist angegeben	Girokonto in Anlage VM?	
“Ich/Wir bewohne/n ein eigenes Haus/eine eigene Eigentumswohnung.“	Ist in Anlage KDU Eigentum angegeben? Wiedervorlage nach Ablauf der Karenzzeit erstellen, ob Wohnfläche angemessen ist	
“Ich/Wir bewohne/n ein Haus/habe/n freies Wohnrecht in einem Haus von Angehörigen.“	Hat antragstellende Person/Partner, etc. dem Angehörigen das Haus in den letzten 10 Jahren geschenkt? Handelt es sich um eine Haushaltsgemeinschaft? Wenn ja - sind Angaben zu den Vermögensverhältnissen der Angehörigen (Prüfung § 9 Absatz 5) vorhanden?	
Die Antragstellende Person macht für die Fahrt zur Arbeit Fahrtkosten oder Kfz-Haftpflichtversicherung geltend.	Handelt es sich um ein eigenes Kfz? Wenn ja - sind Angaben in Anlage VM?	
Ein Angehöriger ist vor kurzem verstorben.	Ist etwas vererbt worden?	
“Ich habe bisher von meinen Ersparnissen gelebt.“	Ist noch Restersparnis vorhanden? Wenn ja, sind Angaben in Anlage VM unter sonstiges Vermögen?	

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Angaben in der Selbstauskunft falsch waren, **ohne** dass dies Auswirkungen auf den vorhandenen Leistungsanspruch hat, kommt es zu keinen leistungsrechtlichen Folgen. **Auch strafrechtlich sind Falschangaben nur dann relevant, wenn sie zu unrechtmäßiger Leistungsgewährung führen.** Nach Ablauf der Karenzzeit, also erstmalig für Bewilligungszeiträume ab 1.1.2024, werden die Jobcenter eine weitere Anlage VM verschicken, die der bisherigen ähneln dürfte, die vor der Corona-Sonderregelung verwendet wurde. Hier dürfte es in Zukunft Probleme geben, wenn die Angaben in der kontrollierten VM der Anlage Selbstauskunft VM insofern widersprechen, als das nachgewiesene Vermögen höher als das zuvor deklarierte Vermögen ist und dies nicht schlüssig erklärt werden kann.

Falsche Selbstauskunft nur relevant bei leistungsrechtlicher Bedeutung

Einen Hinweis darauf, dass die »Anlage VM zur Selbstauskunft/Feststellung der Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft« nur während der Karenzzeit Anwendung findet, enthält das Formular nicht. Leistungsberechtigte können daher der Auffassung sein, dass künftig nur noch in dieser Form das Vermögen abgefragt wird. Die Anlage enthält ebenfalls keinen Hinweis darauf, dass das Jobcenter im Einzelfall Nachweise zu den gemachten Angaben verlangen kann. Das Fehlen beider Hinweise kann dazu führen, dass Falschangaben gemacht werden. Das Fehlen der Hinweise halte ich für problematisch. Das Formular ist unnötig »missbrauchsgefährlich«.

Keine Hinweise auf mögliche Überprüfung im Formular »Anlage VM zur Selbstauskunft/Feststellung der Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft«

Angemessenes Kraftfahrzeug bis 15.000 Euro im SGB II, im SGB XII unklar

Die Regelungen zum **angemessenen Kraftfahrzeug** sind aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« nur insofern neu, als die Angemessenheit angenommen wird, wenn diese erklärt wird. Nachweise werden in der Regel nicht verlangt. **In der Weisung zur Berücksichtigung von Vermögen und auch in der neuen Anlage VM gibt es allerdings eine entscheidende Neuerung.** Kraftfahrzeuge müssen nunmehr nur angeben, wenn deren Wert **15.000 Euro** übersteigt. Bisher galt ein Kfz dann als angemessen, wenn der Wert 7.500 Euro nicht überstieg. Dieser Wert wurde vom Bundessozialgericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 2007 festgelegt. Das BSG orientierte sich an der **Kraftfahrzeughilfe-Verordnung – KfzHV** zur beruflichen Rehabilitation. Diese trat 1987 in Kraft und sah als Höchstförderbetrag zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs 16.000 DM vor. Später wurde der Betrag minimal auf

Angemessenes Kfz jetzt bis 15.000 Euro

9.500 Euro erhöht und blieb bis zum 9.6.2021 (!) unverändert! Das BSG nahm den Betrag und zog willkürlich hiervon 2.000 Euro mit der Begründung ab, dass

»Grundsicherungsempfänger nach dem SGB II grundsätzlich nur einen Lebensstandard beanspruchen können, wie er den unteren 20 % der Gesellschaft entspricht.«

Der Betrag in der KfzHV wurde seit vielen Jahren als vollkommen unrealistisch kritisiert. Mit Wirkung zum 10. Juni 2021 wurde er durch das Teilhabestärkungsgesetz massiv auf 22.000 Euro angehoben. Damit hätte sich auch der Angemessenheitswert im Anwendungsbereich des SGB II ändern müssen. Aufgrund der COVID-19-Sonderregelungen spielte die Frage aber seitdem praktisch keine Rolle.

Der Betrag von 7.500 Euro als Angemessenheitswert eines Kfz hat keine rechtliche Grundlage mehr

Die Frage kann aber im **SGB XII ab Januar 2023** eine größere Rolle spielen. Im SGB XII ist als nicht zu berücksichtigendes Vermögen in § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII ab Januar 2023 ein angemessenes Kraftfahrzeug vorgesehen. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu (BT-Drucksache 20/3873, S. 117):

Die Neuregelung stellt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung dar, weil zukünftig keine Einzelfallprüfung bei der grundsätzlichen Gestattung eines Kraftfahrzeuges vorzunehmen ist. Die Regelung orientiert sich an der bislang geltenden Regelung in § 12 Absatz 3 Nummer 2 SGB II, wobei aufgrund der strukturellen Unterschiede zwischen den Leistungssystemen im SGB II und im SGB XII eine Angemessenheitsprüfung zu erfolgen hat. Es ist davon auszugehen, dass ein Kraftfahrzeug, welches einen Verkehrswert von 7.500 Euro nicht überschreitet, angemessen ist. Sollte ein Kraftfahrzeug den Verkehrswert von 7.500 Euro übersteigen, ist für den übersteigenden Betrag auch der Vermögensfreibetrag nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 heranzuziehen, sofern dieser noch nicht erschöpft ist.

Gesetzesbegründung und Ministeriumsschreiben halten am Wert von 7.500 Euro im Bereich des SGB XII fest

Die Gesetzesbegründung¹ konkretisiert zwar den unbestimmten Begriff der Angemessenheit eines Kfz, **der Betrag in Höhe von 7.500 Euro kann aber dennoch in Zweifel** gezogen werden. Der Gesetzgeber bezieht sich auf eine durch Rechtsprechung festgelegte Regelung im bisherigen SGB II, die wiederum mit einer anderen gesetzlichen Regelung begründet wird. Da in der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung der Wert von 9.500 Euro im Jahr 2021 durch 22.000 Euro ersetzt worden ist, kann der alte Wert 7.500 Euro des BSG (aus dem Jahr 2005; strittiger Zeitraum, auf den sich die Entscheidung des BSG, 06.09.2007 - B 14/7b AS 66/06 R bezieht) nicht mehr weiterhin Orientierungsmaßstab zur Bestimmung der Angemessenheit sein.

Die Weisungen für ein angemessenes Kfz lauten **im SGB II** nun wie folgt:

Rz. 12.13

Die Angemessenheit wird vermutet, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag (Selbstauskunft Anlage VM) erklärt.

Unplausible Angaben können im Einzelfall geprüft und die Vermutung der Angemessenheit widerlegt werden. Für die Angemessenheit gilt wie bisher eine wertmäßige Obergrenze. Die Angemessenheit ist zudem abhängig von den Umständen des Einzelfalls (Größe der Bedarfsgemeinschaft, Anzahl der Kfz im Haushalt, Zeitpunkt des Erwerbs).

Ist ein Verkaufserlös abzüglich ggf. noch bestehender Kreditverbindlichkeiten von maximal 15.000,00 EUR erreichbar, ist von Angemessenheit auszugehen. Nicht plausible Angaben im Antrag sind insbesondere mit den im Internet angebotenen Wertermittlungsprogrammen zu überprüfen.

Soweit angegeben wird, dass ein Kraftfahrzeug nicht angemessen ist, ist der die Angemessenheit übersteigende Wert auf den Vermögensfreibetrag nach § 12 Absatz 2 i. V. m. Absatz 3 und Absatz 4 anzurechnen; die Gründe für die Entscheidung sind im Bescheid zu dokumentieren.

Die Vermutungsregelung, dass das Kfz angemessen ist, wenn dies so erklärt wird, ist nicht auf die Karenzzeit beschränkt. Hervorzuheben ist, dass im Einzelfall auch ein Kfz, dessen Wert 15.000 Euro übersteigt, als angemessen gelten kann. Die Weisung der BA zu § 12 SGB II ist offensichtlich nicht abgestimmt mit dem neuen Formular »Anlage zur Selbstauskunft/Feststellung der Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft«. Hier muss nur die Anzahl der Kraftfahrzeuge eingetragen werden, wenn diese jeweils weniger als 15.000 Euro wert sind. Auch bei Kraftfahrzeugen mit höherem

Vermutungsregelung zur Angemessenheit des Kfz gilt unabhängig von der Karenzzeit

¹ Ebenso wird der Betrag von 7.500 Euro im »Informationsschreiben zum Bürgergeld-Gesetz« des BMAS genannt: <https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/Soz/2022/BMAS-22-11-29-BMAS-Infomationsschreiben-Buergergeld-Gesetz.pdf>

Wert muss lediglich der höhere Wert eingetragen werden. Nach Art des Kraftfahrzeugs wird nicht gefragt. Die Weisung »**Nicht plausible Angaben im Antrag sind insbesondere mit den im Internet angebotenen Wertermittlungsprogrammen zu überprüfen**« ist insofern mit dem Informationen der Anlage VM nicht ausführbar.

Altersvorsorge per Versicherung in unbegrenzter Höhe möglich

Aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« ist die Altersvorsorge per Versicherung in unbegrenzter Höhe möglich. Der bisherige unwiderrufliche Verwertungsausschluss ist nicht mehr Voraussetzung des Altersvorsorgevermögens. Aufgrund der **Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 168 VVG) ist ein unwiderruflicher Verwertungsausschluss auch nicht mehr möglich**. Bestehende Verwertungsausschlüsse sind zum 1.1.2023 unwirksam geworden. Die Weisungen hierzu lauten:

Altersvorsorge (Rz. 12.14)

Für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge sind nicht als Vermögen zu berücksichtigen.

Verträge, die den Voraussetzungen des § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) entsprechen, werden als für die Altersvorsorge bestimmt, anerkannt. Als Nachweis im Einzelfall dient die jährliche Bescheinigung des Anbieters der Altersvorsorge nach § 92 Nummer 5 EStG über den Stand des Altersvorsorgevermögens (amtlich vorgeschriebener Vordruck).

Eine aktuelle Liste der Altersvorsorgeverträge, die zertifiziert sind, gibt das Bundeszentralamt für Steuern auf seiner Internetseite bekannt:

<https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/RenteVorsorge/ZertifizierungAltersvorsorgeprodukte/AltersvorsorgeBasisrentenverträge/altersvorsorgebasisrentenverträge.html>

Im durch das »Bürgergeld-Gesetz« geänderten SGB II steht allerdings lediglich, dass »**für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge**« als Vermögen nicht berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 SGB II):

für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge; zudem andere Formen der Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden

Im Gesetz wird im Gegensatz zur Weisung keine Zertifizierung nach § 5 AltZertG als Voraussetzung der Anerkennung als Altersvorsorgevermögen genannt. Die Bescheinigung nach § 92 Nr. 5 EStG bezieht sich lediglich auf die sogenannte Riesterrente. Der Verweis im Gesetz, dass bei anderen Formen der Altersvorsorge, eine **Förderung nach Bundesrecht** Voraussetzung der Anerkennung des Vermögens als Altersvorsorge ist, macht nur Sinn, wenn diese Voraussetzung im Falle der Versicherungsverträge gerade **nicht vorliegen muss**. Die Weisung ist hier nicht korrekt und dürfte, wenn sie so umgesetzt wird, zu unrechtmäßigen Leistungsablehnungen führen.

Altersvorsorge in für Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge in unbegrenzter Höhe möglich, Verwertungsausschluss abgeschafft

Eine Zertifizierung des Versicherungsvertrags ist entgegen der Weisung der BA keine Voraussetzung für das privilegierte Altersvorsorgevermögen

Weitere Formen der Altersvorsorge für Selbstständige und ehemalige Selbstständige

Bisher gab es keine konsistente Regelung, um Vermögen für die Altersvorsorge zu schützen, das in Zeiten aufgebaut wurde, in der keine Pflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung bestand. Die Höhe des als angemessen angesehenen Vermögens war unbestimmt. Zudem war Voraussetzung, dass die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auch zum Zeitpunkt der Antragstellung vorlag. Ein langjähriger rentenversicherungsfreier Zeitraum, in dem eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wurde, blieb unberücksichtigt, wenn vor der Antragstellung eine Rentenversicherungspflicht bestand. Die Neuregelung bestimmt konkret die Höhe der angemessenen Altersvorsorge bei Selbstständigen und hat nicht mehr zur Voraussetzung, dass aktuell eine Befreiung von der Versicherungspflicht besteht. Die Weisung lautet:

Besondere Altersvorsorge bei hauptberuflich Selbstständigen wird nun konkretisiert anerkannt.

1.2.4 Weitere Altersvorsorge, insbesondere bei Befreiung von der Versicherungspflicht

Bezeichnung für Altersvorsorge (Rz. 12.17)

- (1) Nach der Regelung des § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB II sind gegebenenfalls weitere Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Die Vermögensgegenstände müssen **als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnet werden.**

Hauptberuflich selbständige Tätigkeit (Rz 12.18)

- (2) Die weitere Freistellung erfolgt **für jedes angefangene Jahr einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit**, in dem keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, an eine öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtung oder an eine Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe entrichtet wurden. **Nicht erforderlich ist es, dass bei Beantragung von Bürgergeld aktuell eine hauptberuflich selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.**
- (3) Höchstens wird der Betrag nicht berücksichtigt, der dem jährlich in der gesetzlichen Rentenversicherung anfallenden Beitrag für einen Entgeltpunkt (= Beitrag auf Grundlage des Durchschnittsentgelts aller gesetzlich Versicherten, siehe Anlage 1 im SGB VI) entspricht.
Aktuell ergibt sich daraus ein Betrag in Höhe von gerundet **8.000 EUR**, der von dem als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichneten Vermögen abzusetzen ist.
- (4) **Die Dauer der zurückgelegten Selbständigkeit in Jahren ist von der selbständig erwerbstätigen Person zu erklären. Zur Vermeidung eines unangemessenen Prüfaufwandes ist die Erklärung lediglich auf Plausibilität zu prüfen.**

Befreit von Rentenversicherungspflicht (Rz. 12.19)

- (5) **Selbständige, die nach § 6 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, haben in der Regel eine Alterssicherung in einem der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Umfang (berufsständische Versorgungseinrichtungen). Für von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht Befreite gilt der zusätzliche Freibetrag daher nicht. Gleches gilt für rentenversicherungspflichtige Selbständige (z. B. Künstler nach KSVG über KSK).**

Bewertung von Vermögensgegenständen (Rz. 12.20)

- (6) **Maßgeblich für die Bewertung von Vermögensgegenständen als für die Altersvorsorge bestimmt sind zunächst die objektiven Begleitumstände der Vermögensanlage.**

Liegen nach dieser Prüfung Zweifel vor, kann die subjektive Zweckbestimmung durch die Inhaberin/ den Inhaber herangezogen werden.

Grundsätzlich kann jeder in die Prüfung einzubeziehende Vermögensgegenstand der Altersvorsorge dienen, auch Wertpapierdepots, Sparkonten, Immobilien oder Wertgegenstände, sowie Kunstwerke oder Edelmetalle.

Die Weisungen sind unproblematisch. Wer z.B. 15 Jahre selbstständig ohne Rentenversicherung war, kann $12 \times 8.000 \text{ Euro} = 96.000 \text{ Euro}$ als geschütztes Altersvorsorgevermögen in selbstbestimmter Form haben.

Unklar ist: »Zur Vermeidung eines unangemessenen Prüfaufwandes ist die Erklärung **lediglich auf Plausibilität** zu prüfen«. Wie soll eine solche Plausibilitätsprüfung aussehen? In der Anlage VM wird nun gefragt: »Wird oder wurde von Ihnen oder einer weiteren Person eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt?« Zudem ist die Anzahl der Jahre einzutragen, in denen eine selbstständige Tätigkeit insgesamt ausgeübt wurde. Diese muss nicht am Stück ausgeübt worden sein. **Es fehlt allerdings im Formular der Hinweis, dass auch angefangene Jahre als ganze Jahre gelten.** Wer also insgesamt 11 Jahre und 2 Monate selbstständig hauptberuflich tätig war, kann hier 12 Jahre geltend machen.

Im Formular »Anlage VM« fehlt der Hinweis, dass angefangene Jahre der Selbständigkeit als Jahre mitzählen

Selbstgenutzte Immobilien werden als Vermögen nicht berücksichtigt (Karenzzeit) oder nicht berücksichtigt, wenn sie von angemessener Größe sind (außerhalb der Karenzzeit)

Bisher wurde der Schutz der selbst genutzten angemessenen Immobilie im Gesetz nicht näher bestimmt. Das Bundessozialgericht urteilte die Angemessenheit nach bestimmten Richtgrößen, die

Angemessenheit selbstgenutzter Immobilien nun konkret geregelt

sich auf die **Wohnfläche in Relation zu der Größe der Bedarfsgemeinschaft bzw. Haushaltsgemeinschaft** bezog. Im »Bürgergeld-Gesetz« hat der Gesetzgeber nun die Angemessenheit konkreter und wesentlich großzügiger bestimmt. Die Weisungen hierzu lauten:

Immobilien (Rz. 12.21)

- (1) Eine vom Eigentümer allein **oder zusammen mit Angehörigen** bewohnte Immobilie (Hauptwohnsitz) ist nicht als Vermögen zu berücksichtigen, wenn sie von angemessener Größe ist. Das gilt sinngemäß auch für ein verwertbares Dauerwohnrecht. Die Besonderheiten von § 12 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 sind zu berücksichtigen, siehe hierzu auch Kapitel 4 [gemeint ist die prinzipielle Nichtberücksichtigung der selbstgenutzten Immobilie in der Karenzzeit, B.E.]

Zur Beurteilung der Angemessenheit gelten folgende Wohnflächengrenzen.

Bewohnt mit Personen	Eigentumswohnung mit Wohnfläche in m ²	Hausgrundstück mit Wohnfläche in m ²
1 - 4	130	140
5	150	160
6	170	180
Jede weitere Person	+20	+20

Für jede weitere Person ab der fünften Person im Haushalt sind weitere 20 m² zu berücksichtigen. Dabei ist lediglich auf die Anzahl der Personen, die in der Bedarfs- und/oder Haushaltsgemeinschaft das Familienheim bzw. die Eigentumswohnung tatsächlich bewohnen, abzustellen. Personen in einer weiteren abgetrennten Wohneinheit (beispielsweise in einem Zweifamilienhaus) leben, sind davon nicht erfasst. Eine Verringerung der Angemessenheitsgröße bei weniger als vier Bewohnerinnen und Bewohnern findet nicht mehr statt.

Liegt die Wohnfläche oberhalb der genannten Grenzen, sind höhere Wohnflächen anzuerkennen, sofern die Berücksichtigung als Vermögen eine besondere Härte bedeuten würde.

Das Vorliegen einer besonderen Härte ist unter Berücksichtigung der Lebensumstände im Einzelfall zu prüfen; wie z. B.

- Familienplanung,
- voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit
- langjährige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, die in Bezug auf erzieltes Entgelt und Umfang der Tätigkeit einer nicht nur geringfügigen Beschäftigung entspricht,
- besondere Verhältnisse im ländlichen Raum, z.B. regionale Besonderheiten des Wohnungsmarktes

Beispiele für die Anwendung der großzügigeren Einzelfallregelung

Zudem können behinderungsbedingte Gründe für die Anerkennung einer höheren Wohnfläche sprechen (siehe auch Rz. 12.29).

Beispiel

Ein Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 160 m² wurde von 5 Personen bewohnt. Es ist wegen vorliegender Behinderung eines Bewohners behinderungsgerecht umgebaut. Nachdem zwei Kinder ausgezogen sind und das Haus nur noch von drei Personen bewohnt wird, ist es dennoch als angemessen anzuerkennen.

Die Prüfung der Angemessenheit außerhalb der Karenzzeit von einem Jahr und die Entscheidung über die Verwertung oder Nichtverwertung einer selbst genutzten Immobilie sind ausführlich und für Dritte nachvollziehbar in der Leistungsakte zu dokumentieren.

Die Regelungen sind nun wesentlich großzügiger. Abgesehen von den großzügigeren zugebilligten Wohnflächen gilt weiterhin die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Danach ist für die Bestimmung der Wohnfläche zunächst nur die Größe der Bedarfsgemeinschaft oder Haushaltsgemeinschaft maßgeblich.

Angemessenheitswert richte sich nach der Größe der BG oder HG

Geschützt ist aber die gesamte Immobilie, auch wenn diese abtrennbare Wohneinheiten umfasst, solange diese nicht getrennte Wohneinheiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sind.

Geschützt ist immer die ganze Immobilie, wenn keine rechtliche Abtrennung besteht

Beispiel 1: Herr K. (alleinstehend) bewohnt ein Haus mit einer Wohnfläche von 140 m². Die Einliegerwohnung mit 50 m² Wohnfläche hat er vermietet. Die Angemessenheit richtet sich hier nur nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft. Das Haus ist nach der Neuregelung gerade noch angemessen. Die vermietete Einliegerwohnung ist ebenfalls geschütztes Vermögen, da es rechtlich **von der selbstgenutzten Immobilie nicht abtrennbar** ist.

Beispiel 2: Die Bedarfsgemeinschaft der Familie A. besteht aus 4 Personen. Sie bewohnen zusammen mit der Mutter der Antragstellerin ein Haus mit einer Wohnfläche von 160 m². Wenn die Mutter der Antragstellerin keinen eigenen Haushalt führt, wird sie bei der Bestimmung der Angemessenheit als Haushaltsglied mitberücksichtigt.

Im SGB II bleibt es (wohl) dabei, dass sich die Angemessenheit allein an der Anzahl der Mitglieder der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft bestimmt. Allein die Neuformulierung von § 12 SGB II bietet keinen Anhaltspunkt dafür, dass sich die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hier ändern wird.

Im **SGB XII** ändert sich dagegen nichts. **§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII** bleibt **unverändert**:

Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung

[...]

8. *eines angemessenen Hausgrundstücks, das von der nachfragenden Person oder einer anderen in den § 19 Abs. 1 bis 3 genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes*

Abweichende Regelung im § 90 SGB XII bezieht »Angehörige«, die nicht in der Haushaltsgemeinschaft leben, mit ein.

Im SGB XII wird demnach bei der Angemessenheit der Wohnfläche auch berücksichtigt, wenn **Angehörige** im Haus wohnen. **Ob die Rechtsprechung zum SGB XII sich zukünftig an den großzügigeren Wohnflächenwerten des SGB II orientiert, bleibt abzuwarten**. Die Regelungen des SGB XII, die Angehörige mit einbeziehen, können im SGB II allenfalls im Rahmen eines besonderen Härtefalls angewendet werden (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.2013 - B 14 AS 90/12 R), 2. Leitsatz der Entscheidung:

Eine besondere Härte für die Vermögensverwertung nach dem SGB II kann daraus folgen, dass der Vermögensgegenstand nach dem SGB XII vor seiner Verwertung geschützt wäre.

SGB XII-Regelung kann bei der Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, herangezogen werden

Insgesamt dürften Konflikte bezüglich der Verwertung selbstgenutzter Immobilien deutlich abnehmen.

Freibeträge (nach der Karenzzeit)

Die Weisungen hierzu sind klar und einfach nachvollziehbar:

Freibeträge (Rz. 12.31)

(1) Zusätzlich ist nach § 12 Absatz 2 Satz 1 für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft ein Freibetrag in Höhe von 15.000 EUR auf das zu berücksichtigende Vermögen zu gewähren.

Neue Freibeträge nach der Karenzzeit: 15.000 Euro pro Person

Übertragung (Rz. 12.32)

Sofern das zu berücksichtigende Vermögen bei einer Person der Bedarfsgemeinschaft über dem Freibetrag in Höhe der 15.000 EUR liegt, kann dieser übersteigende Anteil auf die Freibeträge der weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden.

Beispiel:

Drei-Personen-Bedarfsgemeinschaft, bestehend aus Mutter, Vater und Kind. Der Vater besitzt ein zu berücksichtigendes Vermögen in Höhe von 25.000,00 EUR. Die Mutter besitzt ein Vermögen in Höhe von 17.500,00 EUR. Das fünfjährige Kind besitzt Vermögen in Höhe von 2.500,00 EUR. Das Vermögen ist vollständig von den Freibeträgen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft geschützt.

Vater

Vermögen:	25.000,00 EUR
Freibetrag:	15.000,00 EUR
übersteigendes Vermögen:	10.000,00 EUR

Mutter

Vermögen:	17.500,00 EUR
Freibetrag:	15.000,00 EUR
übersteigendes Vermögen:	2.500,00 EUR

Kind

Vermögen:	2.500,00 EUR
Freibetrag:	15.000,00 EUR
übertragenes Vermögen:	12.500,00 EUR

Weiterhin gelten im SGB II großzügigere Vermögensfreibeträge als im SGB XII. Hier wurden die Beträge für das Schonvermögen von 5.000 Euro auf 10.000 Euro pro Erwachsenem angehoben. Minderjährige nicht alleinstehende Kinder haben weiterhin nur einen Freibetrag von 500 Euro.

Freibeträge (in der Karenzzeit)

In der Karenzzeit gibt es eine Sonderregelung in § 12 Abs. 4 Satz 1 SGB II:

Vermögen ist im Sinne von Absatz 3 Satz 2 erheblich, wenn es in der Summe 40.000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 Euro für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person übersteigt; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Formulierung ist nicht so klar und einfach, wie sie zunächst zu sein scheint. Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit scheinen davon auszugehen, dass der erhöhte Freibetrag an die Karenzzeit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person geknüpft ist, die den Antrag gestellt hat. Dies ist weder dem Gesetzestext noch der Gesetzesbegründung direkt zu entnehmen. Hätte der Gesetzgeber das besondere Schonvermögen auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte in der Karenzzeit beschränken wollen, hätte er sich hier klarer ausdrücken müssen. Die Weisungen lösen das Problem, in dem sie die Karenzzeit der Bedarfsgemeinschaft an die längste Karenzzeit eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in der Bedarfsgemeinschaft knüpfen. Näheres hierzu in den nachfolgend zitierten Weisungen

Erhöhter Freibetrag in der Karenzzeit ist zunächst personenabhängig, erst in einem zweiten Schritt übertragbar

Karenzzeit (Rz. 12.33)

- (1) Die Karenzzeit läuft ein Jahr und beginnt am Ersten des Monats, für welchen die betroffene Person erstmals Bürgergeld bezieht. Sollte die Person zwischenzeitlich aus dem Leistungsbezug ausscheiden, verlängert sich die Karenzzeit jeweils um volle Monate des fehlenden Leistungsbezuges. Erst wenn der Leistungsbezug um mindestens drei Jahre unterbrochen wurde und während dieser Zeit auch keine Leistungen nach dem Dritten oder dem Vierten Kapitel des SGB XII bezogen wurden, beginnt eine neue Karenzzeit.

Dies gilt auch für jede weitere hinzuziehende Person.

Beispiel:

Herr Mustermann ist alleinstehend und beantragt am 05.01.2023 Bürgergeld. Seine Karenzzeit beginnt zum 01.01.2023 und dauert ein Jahr bis zum 31.12.2023.

Am 15.04.2023 nimmt Herr Mustermann eine Arbeit auf und meldet sich aus dem Leistungsbezug ab. Am 08.07.2023 beantragt er erneut Bürgergeld, da die Tätigkeit zum 07.07.2023 fristlos gekündigt wurde. Die 12monatige Karenzzeit wurde bereits um vier Monate ausgeschöpft. Die Monate Mai – Juni 2023 gelten als Unterbrechung der Karenzzeit, da Herr Mustermann volle Monate nicht im Bürgergeldbezug war. Im Juli 2023 ist Herr Mustermann keinen vollen Monat außerhalb des Leistungsbezuges. Seine Karenzzeit beginnt damit wieder ab dem 01.07.2023 und läuft noch die restlichen 8 Monate bis zum 28.02.2024.

Abwandlung:

Am 05.12.2023 zieht Frau Muster, die neue Partnerin zu Herrn Mustermann und sie bilden eine gemeinsame Bedarfsgemeinschaft. Frau Muster hat Einkommen und stand daher bislang nicht im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII. Die Karenzzeit von Herrn Mustermann ändert sich dadurch nicht. Die Karenzzeit von Frau Muster beginnt zum 01.12.2023 und dauert 12 Monate bis zum 30.11.2024. Sofern Frau Muster in einer anderen Bedarfsgemeinschaft bereits Monate ihrer Karenzzeit aufgebraucht hat, sind diese entsprechend anzurechnen.

Sonderregelungen Karenzzeit (Rz. 12.34)

- (2) *(Während dieser Karenzzeit gelten verschiedene Sonderregelungen. Zum einen ist Vermögen aus [gemeint ist: »selbstgenutzten«, B.E.] Immobilien, unabhängig ihrer Größe nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Zum anderen ist während der Karenzzeit nur erhebliches Vermögen (siehe hierzu Kapitel 4) zu berücksichtigen.*

gesonderte Vermögensprüfung (Rz. 12.35)

- (3) *Die Karenzzeit verläuft nicht zwingend parallel zum Bewilligungszeitraum. Sie beginnt mit dem erstmaligen Bezug des Bürgergeldes, also auch bei laufenden Fällen ab 01.01.2023 (siehe § 65 Absatz 3 SGB II). Das bedeutet, insbesondere bei unterjährig in 2023 durchzuführenden Weiterbewilligungen über den 31.12.2023 hinaus, dass zum Jahresende 2023 eine Vermögensprüfung durchzuführen ist, da die Karenzzeit maximal ein Jahr beträgt. Die Prüfung kann auch vorausschauend bei der Antragsbearbeitung erfolgen bzw. entfallen, wenn sich aus der Selbstauskunft keine Hinweise darauf ergeben, dass die Freibeträge bei Ablauf der Karenzzeit überschritten sind.*

Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit berücksichtigen korrekt, dass **die Karenzzeit nicht einer Bedarfsgemeinschaft zugeordnet werden kann, sondern nur einzelnen leistungsberechtigten Personen**. Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die nur einen von einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person abgeleiteten Leistungsanspruch haben, können nicht von der Karenzzeitregelung individuell profitieren. Für ein neugeborenes Kind kann demnach auch kein übertragbarer Freibetrag in Höhe von 40.000 Euro mit dem Argument geltend gemacht werden, dass Leistungen noch kein Jahr bezogen wurden.

Anders sieht es in folgender Fallgestaltung aus. Ein minderjähriges Kind beansprucht keine SGB II-Leistungen, weil es mit Unterhaltsvorschuss und Kinderwohngeld die Hilfebedürftigkeit überwindet. Bei Volljährigkeit fällt der Unterhaltsvorschuss weg und das volljährig gewordene Kind erhält nun SGB II-Leistungen. Damit beginnt für das Kind die Karenzzeit mit dem Anspruch auf den Freibetrag von 40.000 Euro. Dieser Freibetrag ist übertragbar. In solchen Fallkonstellationen (Freibetrag wird benötigt) ist also die Beantragung des Kinderwohngelds auch sinnvoll, um spätere Karenzeiten zu sichern.

Karenzzeitregelung eröffnet in bestimmten Fallkonstellationen Gestaltungsmöglichkeiten

Erhebliches Vermögen

Die Weisungen zum erheblichen Vermögen lauten:

Erhebliches Vermögen (Rz. 12.36)

- (1) *Erheblich ist Vermögen, wenn es in der Summe 40.000,00 EUR für die leistungsberechtigte Person und 15.000,00 EUR für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft übersteigt. Eine Übertragung von nicht ausgenutzten Beträgen zwischen den einzelnen Personen ist möglich (siehe hierzu auch Rz. 12.32).*

Beispiel:

Nur noch Frau Muster befindet sich in der Karenzzeit dürfte aber als Partnerin nur **15.000,00 EUR** Vermögen haben, da sie nicht der ELB ist.

Herr Mustermann ist nicht mehr in der Karenzzeit, dürfte demnach "nur noch" einen Freibetrag von 15.000,00 EUR Vermögen haben. Herr Mustermann hat aber 20.0000 EUR Vermögen. Frau Muster hat ebenfalls ein Vermögen von 20.000,00 EUR. Welche Freibeträge gelten für Herrn Mustermann und Frau Muster?

Lösung:

Für Frau Muster ersetzt in diesem Fall der erhöhte Freibetrag von 40.000,00 EUR den Freibetrag von 15.000,00 EUR (als Partnerin). Somit kann das übersteigende Vermögen von Herrn Mustermann auf Frau Muster übertragen werden.

Abwandlung:

Herr Mustermann hat bereits **6 Monate** der Karenzzeit verbraucht. Frau Muster kommt als Partnerin in die Bedarfsgemeinschaft, ihre Karenzzeit beträgt zu diesem Zeitpunkt **12 Monate**. Sie hat einen Freibetrag von 15.000,00 EUR als Partnerin, weil Herr Mustermann als ELB noch 6 Monate den Freibetrag von 40.000,00 EUR erhält. Nach weiteren 6 Monaten endet die Karenzzeit von Herrn Mustermann mit dem Ergebnis, dass sein Freibetrag nun 15.000,00 EUR beträgt. Frau Muster hat noch 6 Monate Karenzzeit. Welcher Freibetrag gilt nun für Frau Muster?

Lösung:

Frau Muster erhält nun den erhöhten Freibetrag von 40.000,00 EUR. Dies hat zur Folge, dass für eine längere Zeit als ein Jahr ein erhöhter Freibetrag gilt.

Die Frage, auf die die Weisungen nicht eingehen, ist, was der Fall wäre, wenn Frau Muster z.B. vorübergehend erwerbsgemindert wäre und selbst nicht als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten würde. Würde die Lösung dann ebenso lauten? Diese Probleme wird es allerdings erst im Jahr 2024 geben, da bis zum Ende des Jahres die Karenzregelung für alle Bedarfsgemeinschaften anzuwenden ist.

Bürgergeld für einen Monat bei Einkommen

Es gilt keine Karenzzeit, wenn Leistungen nur für einen Monat bezogen werden. Hier gelten die Regelungen, die nach der Karenzzeit wirksam werden. In § 12 Abs. 6 Satz 2 und 3 SGB II heißt es bezüglich der Beantragung von Leistungen nur für einen Monat:

Es wird vermutet, dass kein zu berücksichtigendes Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt. Absatz 4 Satz 4 [redaktioneller Fehler, gemeint ist Satz 3, B.E.] gilt entsprechend.

Die Regelung kam durch die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales ins Gesetz. In der Beschlussfassung und Begründung des Ausschusses wird deutlich, dass auch in diesem Falle keine einfache Erklärung ausreicht, sondern eine Selbstauskunft gegeben werden muss (BT-Drucksache 20/4360, S. 32). Die Pflicht zur Selbstauskunft wurde in der Beschlussempfehlung als Satz 4 in § 12 Absatz 4 eingefügt.

Heizkosten (Rz. 12.42)

Sofern Bürgergeld - beispielsweise aufgrund eines in einem Monat erhöhten Bedarfs wegen Aufwendungen für die Heizung - nur für einen Monat und ggf. unter Berücksichtigung von vorhandenen Einkommen zu erbringen ist, gilt keine Karenzzeit.

Das bedeutet, dass in diesen Fällen eine Vermögensprüfung wie in laufenden Fällen nach Ablauf der Karenzzeit durchgeführt werden muss. Insbesondere gelten keine erhöhten Freibeträge und die Wohnfläche einer selbstbewohnten Immobilie ist auf ihre Angemessenheit zu prüfen. Es gilt der Freibetrag von 15.000,00 EUR.

Weisung ist hier falsch, da BA die dem redaktionellen Fehler folgt

Die Weisungen sind insofern **nicht korrekt**, als eine Vermögensprüfung wie in laufenden Fällen nach der Karenzzeit bei der Beantragung von Leistungen nur für einen Monat nicht vorgesehen ist.

Hinweis: Drei Regelungen erleichtern ab 1.1.2023 Familien mit niedrigem Einkommen, einmalige Heizkosten geltend zu machen:

- Aufstockende SGB II-Leistungen sind auch beim Bezug von Kinderzuschlag möglich.
- Nach verbindlichem Hinweis des BMI sind einmalige SGB II-Leistungen auch während des Wohngeldbezugs möglich
- Nach § 37 Abs. 2 S. 3 und 4 SGB II gilt im Jahr 2023:

Beantragung einmaliger Leistungen für Heizkostennachforderungen bei ansonsten nicht Leistungsberechtigten wird im Jahr 2023 erleichtert

Wird ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für einen einzelnen Monat gestellt, in dem aus Jahresabrechnungen von Heizenergiekosten oder aus der angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln resultierende Aufwendungen für die Heizung fällig sind, wirkt dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück. Satz 3 gilt nur für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.

Wenn die BA noch den falschen Hinweis auf die oft aufwändige Vermögensprüfung korrigiert, wird die Antragsstellung nochmals erleichtert. Es reicht dann die einfache Selbstauskunft und der Nachweis des Einkommens (Lohnabrechnung plus Kontoauszug).

Unklar ist die Situation, wenn sich erst im Nachhinein herausstellt, dass der Leistungsanspruch nur für einen Monat bestand, weil z.B. danach ein zusätzliches Erwerbseinkommen (wieder) zur Verfügung steht. Eine nachträgliche Aberkennung der Geltung der Karenzzeitregelung dürfte allerdings schon aus verfahrensrechtlichen Gründen (Vertrauenschutz nach § 45 SGB X) ausscheiden.

Unklar, wenn sich ein Leistungsanspruch nur für einen Monat erst im Nachhinein ergibt

Übergang Bürgergeld

Die COVID-19-Sonderregelung des § 67 Abs. 2 SGB II gilt weiterhin für alle Bewilligungszeiträume, die noch im Jahr 2022 begonnen haben:

Abweichend von den §§ 9, 12 und 19 Absatz 3 wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt.

COVID-19-Sonderregelungen gelten weiter für Bewilligungszeiträume, die noch im Jahr 2022 begonnen haben

Die Weisungen für die COVID-19-Sonderregelung sind bei der Beurteilung dessen, was erhebliches Vermögen darstellt, wesentlich großzügiger als die derzeit geltenden Regelungen in der Karenzzeit. Die neuen »Erheblichkeitsgrenzen« des »Bürgergeld-Gesetzes« sind erst nach Ablauf der 6-Monatsfrist anzuwenden. Die Bundesagentur für Arbeit hat in den Weisungen zum § 67 Abs. 2 SGB II empfohlen, Bewilligungszeiträume auf 6 Monate zu begrenzen. Für diese Übergangsfälle regeln die Weisungen:

Übergangsfälle (Rz. 12.43)

Alle Anträge, deren Bewilligungszeiträume bis einschließlich 31.12.2022 beginnen, unterfallen dem aktuell geltenden Recht des § 67 (Rechtslage vereinfachter Zugang). Somit ist eine Vermögensprüfung bei diesen Fällen erst bei erheblichen Vermögen durchzuführen. Erheblich ist Vermögen in diesen Fällen, wenn es 60.000 EUR (und 30.000 EUR für jede weitere Person) übersteigt. Die nachfolgenden Regelungen des § 12, insbesondere die neuen Erheblichkeitsgrenzen und die Selbstauskunft, kommen erst mit einer Weiterbewilligung, mit Bewilligungsbeginn im Jahr 2023, zum Tragen.

BA-Weisungen halten eine erneute Vermögensprüfung erst bei Weiterbewilligungsanträgen für notwendig

Die Weisungen gehen offenbar davon aus, dass bei laufenden Bewilligungszeiträumen, die vor dem 1.1.2023 begonnen haben, die neuen »Erheblichkeitsgrenzen« nicht angewandt werden. Allerdings wurde die Empfehlung, den Bewilligungszeitraum auf 6 Monate zu begrenzen, oftmals nicht eingehalten worden. Sind Leistungen z.B. SGB II-Leistungen von November 2022 bis Oktober 2023 unter den Voraussetzungen von § 67 SGB II bewilligt worden, kann das Jobcenter dann ab Mai 2023 prüfen, ob der Leistungsanspruch auch unter den Voraussetzungen der neuen »Erheblichkeitsgrenzen« bestehen würde. Eine Aufhebung der Leistung darf aber in diesen Fällen stets nur für die Zukunft, d.h. ab dem Folgemonat der Aufhebungsentscheidung, erfolgen.

Anders verhält es sich laut Weisungen der BA im Falle von Leistungsbewilligungen, die ab dem 1.1.2023 beginnen, aber schon 2022 bewilligt wurden.

Erfolgte Weiterbewilligung (Rz. 12.44)

Bei allen Weiterbewilligungsanträgen, die bereits in 2022 vorlagen, geprüft und bereits vor dem 31.12.2022 mit Wirkung zum 01.01.2023 weiterbewilligt wurden, ist eine Selbstauskunft gemäß § 12 Absatz 4 Satz 5 nachträglich einzuholen. Hierbei ist die Erheblichkeitsgrenze von 40.000 EUR (und 15.000 EUR für jede weitere Person) zu berücksichtigen.

Hier ist zu beachten, dass bei Leistungsbewilligungen ab dem 1.1.2023 die COVID-19-Sonderregelungen nicht mehr galten. Die Jobcenter hätten dann nach den bisher geltenden strengeren Regelungen des § 12 SGB II alter Fassung verfahren müssen. Das wurde in Nürnberg zum Teil auch so gehandhabt. Die Anlage VM musste in der bisherigen Form ausgefüllt werden. Bei ausgefüllter Anlage VM macht das Einfordern einer erneuten Selbstauskunft keinen Sinn. Hier vermutet die BA

offensichtlich, dass Jobcenter auch ab Januar 2023 Leistungen fälschlicherweise unter Fortgeltung der COVID-19-Sonderregelungen ohne Vermögensprüfung weiterbewilligt haben. Problematisch sind allerdings Ablehnungsbescheide aufgrund der »normalen« Berücksichtigung von Vermögen, die vor Veröffentlichung des Bürgergeld-Gesetzes ergangen sind.